

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Erstattung eines Berichts des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur datenschutzrechtlichen Bewertung der personengebundenen Hinweise (PHW) in polizeilichen Datenbanken**

Der Landtag möge beschließen:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) ersucht, dem Landtag schnellstmöglich einen besonderen Bericht zu erstatten, in dem insbesondere der konkrete Umfang und die rechtlichen Grundlagen der von sächsischen Polizeibehörden zu Personen im bundesweiten Polizei-Informationssystem (INPOL) und/oder im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) bzw. in anderen Datenbanken gespeicherten personengebundenen Hinweisen dargestellt und einer datenschutzrechtlichen Bewertung unterzogen wird. Der Bericht soll insbesondere die Darstellung und datenschutzrechtliche Bewertung folgender Punkte enthalten:

1. Anzahl der erfassten Personen und Datensätze sowie zugriffsberechtigte Behörden in den jeweiligen PHW, einschließlich der Entwicklung dieser Zahlen in den vergangenen zehn Jahren,
2. Darstellung der Notwendigkeit der Speicherung der jeweiligen PHW, insbesondere hinsichtlich der Speicherung von Merkmalen, die für INPOL nicht erforderlich sind und nur in Sachsen gespeichert werden (Konsument harter Drogen, Einschleuser, Fluchtgefahr, Gewalttäter Sport, Wechselt häufig Aufenthaltsort, Junger Intensivtäter, Land- und Stadtstreicher, Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber, Rauschgiftschmuggler/-händler, Sprayer, Urkundenfälscher, Waffenbesitzverbot, Waffenschmuggler/-händler),

Dresden, den 6. Juni 2016

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

3. Kriterien der Vergabe personengebundener Hinweise, einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung neuer Merkmale,
4. Erläuterung der großen Abweichungen der Anzahl in INPOL, PASS und sonstigen Datenbanken (z. B. Gewalttäter Sport) erfasster Personen,
5. Angaben, inwieweit und aus welchen Gründen auch Personen erfasst sind, gegen die keine strafrechtlichen Ermittlungen durchgeführt werden oder wurden,
6. Herkunft der personengebundenen Hinweise, die in o.g. Datensammlungen verarbeitet werden, einschließlich Rechtsgrundlage der Erhebung/Übermittlung und konkreter Gründe für eine stattgefundene Zweckänderung,
7. öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, an die eine Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich personengebundener Hinweise aus o.g. Datensammlungen aus welchen Gründen anlassbezogen auf welcher Rechtsgrundlage erfolgten,
8. Lösungsfristen, einschließlich Rechtsgrundlage sowie Anzahl der in den vergangenen zehn Jahren gelöschten Daten,
9. Auskunft darüber, wie sichergestellt wird, dass bei Wegfall der zu einer Person gespeicherten Eigenschaft auch die personengebundenen Hinweise gelöscht werden,
10. Verwendung von personengebundenen Hinweisen für welche Strukturermittlungen und zur wann von welchem Gericht aus welchen Gründen angeordneten Rasterfahndung,
11. seit 2006 durchgeführten datenschutzrechtlichen Kontrollen.

Es sollte zudem berichtet werden, welche Maßnahmen der Datenschutzbeauftragte getroffen oder gefordert hat und inwieweit die Staatsregierung daraufhin Maßnahmen veranlasst hat.

### **Begründung:**

Der Antrag dient der umfassenden datenschutzrechtlichen Überprüfung der sogenannten personengebundenen Hinweise. Diese werden von sächsischen Polizeibehörden sowohl im INPOL als auch im PASS zu Personen gespeichert und beschreiben bzw. stigmatisieren sie, etwa mit dem Merkmal „Ansteckungsgefahr“, „Psychische und Verhaltensstörungen“, „Wechselt häufig Aufenthaltsort“ oder „Land- und Stadtstreicher“.

Laut Antwort des Innenministers auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Drs. 6/4861, werden allein im PASS über 75.000 solcher Hinweise zu Personen gespeichert. Begründet wird die Speicherung solcher Hinweise mit dem Schutz der Betroffenen und der Eigensicherung der Polizeibediensteten. Das BKA-Gesetz sieht darüber hinaus eine Speicherung solcher Hinweise ausdrücklich für den Fall vor, dass in einer Datei bereits Daten zu einer Person gespeichert sind. Auf dieser Grundlage werden

13 verschiedene Hinweise – von „bewaffnet“ bis „Rocker“ – in INPOL gespeichert. Die Länder führen darüber hinaus in ihren polizeilichen Datenbanken eigene PHW. So werden allein in Sachsen weitere 13 PHW zusätzlich geführt. Die gesetzliche Grundlage dazu ist weit weniger klar geregelt. Hier wird auf die allgemeine Norm zur Datenverarbeitung bei der Polizei abgestellt, die nicht explizit Voraussetzungen für PHW formuliert.

Nach welchen Kriterien PHW angelegt und zu bestimmten Personen gespeichert werden, wird in sog. PHW-Leitfäden festgelegt, die keiner parlamentarischen Kontrolle zugänglich sind. So werden in Sachsen beispielsweise 1.454 Sprayer und 859 Urkundenfälscher gespeichert. Inwieweit eine solche Einordnung zum Schutz der Betroffenen oder der Polizei erforderlich ist, ist mehr als fraglich. Noch nicht allzu lange wird zudem eine Statistik zu den sog. „Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber“ geführt, in der sich mittlerweile bereits 1.114 Personen wiederfinden. Offensichtlich liegt es ganz in der Hand der Polizei, personengebundene Hinweise einzuführen und zu Personen zuzuordnen.

Dass diese Möglichkeit ein Ausmaß angenommen hat, das nicht mehr von der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung gedeckt ist, zeigen nicht nur die Beispiele der Speicherung von Sprayer oder Urkundenfälschern, sondern auch die Hinweise zu den sog. Land- und Stadtstreichern. Diese Kategorie wurde vom Bundeskriminalamt bereits 2014 gelöscht.